

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 9. Februar 1990

38. Stück

88. Verordnung: Kundmachung weiterer Änderungen der Vorläufigen Giftliste
89. Verordnung: Ermächtigung von Landeshauptmännern zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen und Verlängerung der Geltungsdauer von Einfuhrbewilligungen
90. Kundmachung: Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß Art. II § 4 Abs. 2 des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 verfassungswidrig war und Aufhebung einer Wortfolge in Art. II § 2 Abs. 1 sowie des Art. II § 3 Abs. 1 des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 durch den Verfassungsgerichtshof
91. Kundmachung: Aufhebung der Z XVI des § 1 der Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, mit welcher die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten untersagt wird, durch den Verfassungsgerichtshof

88. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 24. Jänner 1990, mit der weitere Änderungen der Vorläufigen Giftliste kundgemacht werden

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, werden folgende Änderungen der vorläufigen Giftliste kundgemacht:

1. Die Liste der im Anhang zur Vorläufigen Giftliste-Verordnung, BGBl. Nr. 209/1989, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 464/1989 aufgezählten sehr giftigen, giftigen und mindergiftigen Stoffe wird wie folgt berichtigt:

- a) N,N'-Bis(2-methylphenyl)guanidin:
In Spalte 4 wird statt der Kennzeichnung Xn die Kennzeichnung T und in Spalte 5 statt des R-Satzes 22 die R-Sätze 25—39 eingetragen.
- b) 2-((1-(4-Chlorphenyl)cyclohexyl)oxy)-N,N-diethyl-ethanamin-hydrochlorid:
In Spalte 3 wird statt der CAS-Nr. 1352-70-0 die CAS-Nr. 13352-70-0 eingetragen.
- c) 2-Cyano-2-propensäure-ethylester:
In Spalte 4 wird statt der Kennzeichnung T die Kennzeichnung Xn und in Spalte 5 statt des R-Satzes 25 der R-Satz 22 eingetragen.
- d) 1,4-Diazabicyclo(2.2.2)octan:
In Spalte 4 wird statt der Kennzeichnung T die Kennzeichnung Xn und in Spalte 5 statt des kombinierten R-Satzes 22/27 der R-Satz 22 eingetragen.
- e) Didecyl-dimethyl-ammoniumchlorid:
In Spalte 4 wird statt der Kennzeichnung T die Kennzeichnung Xn und in Spalte 5 statt des R-Satzes 25 der R-Satz 22 eingetragen.
- f) N,N'-Dimethyl-benzidin:
In Spalte 3 wird statt der CAS-Nr. 8810-74-4 die CAS-Nr. 2810-74-4 eingetragen.

- g) Dimethyldidecyl-ammoniumchlorid:
In Spalte 4 wird statt der Kennzeichnung T die Kennzeichnung Xn und in Spalte 5 statt des R-Satzes 25 der R-Satz 22 eingetragen.
- h) 4-Essigsäure-4-methylphenylester:
In Spalte 3 wird statt der CAS-Nr. 130-39-6 die CAS-Nr. 140-39-6 eingetragen.
- i) Guanidinhydrochlorid:
In Spalte 3 wird statt der CAS-Nr. 50-01-0 die CAS-Nr. 50-01-1 eingetragen.
- j) Guanidiniumchlorid:
In Spalte 3 wird statt der CAS-Nr. 50-01-0 die CAS-Nr. 50-01-1 eingetragen.
- k) alpha-(Hydroxymethyl)benzoesäure-9-methyl-3-oxa-9-azatricyclo(3.3.1.0^{2,4})non-7-yl-ester:
Diese Stoffbezeichnung lautet richtig: „Hyoscinmethylnitrat“; weiters wird in Spalte 1 die Synonymbezeichnung „3-Oxa-9-azoniatricyclo (3.3.1.0^{2,4}) nonan, 7-(3-hydroxy-1-oxo-2-phenylpropoxy)-9,9-dimethyl-, 7(S)-(1.alpha.,2.beta.,4.beta.,5.alpha.,7.beta)-, nitrat“ eingetragen.
- l) Kupfer(II)sulfat, wasserfrei:
Diese Stoffbezeichnung lautet richtig: „Kupfer(II)sulfat“.
- m) 6'-Methoxy-cinchonan-9-ol, (9S):
In Spalte 3 wird statt der CAS-Nr. 54-54-2 die CAS-Nr. 56-54-2 eingetragen.
- n) 2-Methoxy-N,N, beta-trimethyl-10H-phenothiazin-10-propanamin:
In Spalte 3 wird statt der CAS-Nr. 815-68-3 die CAS-Nr. 851-68-3 eingetragen.
- o) Molybdäntrioxid:
In Spalte 4 wird statt der Kennzeichnung T die Kennzeichnung Xn und in Spalte 5 statt des R-Satzes 25 der R-Satz 22 eingetragen.

- p) Natriumdesoxychlorat:
Diese Stoffbezeichnung lautet richtig:
„Natriumdesoxychlorat“
- q) 2,2'-Oxybis(N,N-dimethyl)ethanamin:
In Spalte 3 wird statt der CAS-Nr. 2033-62-3 die CAS-Nr. 3033-62-3 eingetragen.
- r) 2-Propensäure:
In Spalte 4 wird statt der Kennzeichnung Xn die Kennzeichnung T und in Spalte 5 statt des R-Satzes 22 die R-Sätze 20/22—24 eingetragen.
- s) Trichlorethylenylsilan:
In Spalte 3 wird statt der CAS-Nr. 73-94-5 die CAS-Nr. 75-94-5 eingetragen.
2. Weitere Stoffbezeichnungen werden wie folgt eingefügt:
- a) Nach der Stoffbezeichnung Acrylnitril
In Spalte 1:
Acrylsäure
2-Propensäure
In Spalte 3: 2011779
79-10-7
In Spalte 4: T
In Spalte 5: 20/22—24
- b) Nach der Stoffbezeichnung Osmiumtetroxid
In Spalte 1:
3-Oxa-9-azoniatricyclo (3.3.1.02,4) nonan,
7-(3-hydroxy-1-oxo-2-phenylpropoxy)-9,9-
dimethyl-, 7(S)-(1.alpha,2.beta,4.beta,5.
alpha,7.beta) -,nitrat
In Spalte 3: 2280652
6106-46-3
In Spalte 4: Xn
In Spalte 5: 22
- c) Nach der Stoffbezeichnung Homoanissäure
In Spalte 1:
Hyascimethylnitrat
3-Oxa-9-azoniatricyclo (3.3.1.02,4) nonan,
7-(3-hydroxy-1-oxo-2-phenylpropoxy)-9,9-
dimethyl-, 7(S)-(1.alpha,2.beta,4.beta,5.
alpha,7.beta) -,nitrat
In Spalte 3: 2280652
6106-46-3
In Spalte 4: Xn
In Spalte 5: 22
3. Nachfolgende Stoffbezeichnungen — samt allen dazugehörigen Eintragungen in den Spalten 1 bis 8 — werden ersatzlos gestrichen:
- a) 2-Benzothiazolthiol
b) BHT
c) 2,6-Bis(1,1-dimethylethyl)-4-methyl-phenol
d) Butyl-hydroxy-toluol
e) N,N-Dimethyl-N'-(3-(trifluormethyl)phenyl)harnstoff
f) tert-Dodecanthiol
g) Fluometuron
h) 2-Mercaptobenzothiazol
i) 3-Methyl-2-butanon

89. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Jänner 1990 über die Ermächtigung von Landeshauptmännern zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen und Verlängerung der Geltungsdauer von Einfuhrbewilligungen

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1989 wird verordnet:

§ 1. Die Landeshauptmänner der Länder Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg werden ermächtigt, Ausfuhrbewilligungen an Antragsteller, die ihren Sitz oder Wohnsitz im betreffenden Land haben, nach Maßgabe des § 2 zu erteilen.

§ 2. (1) Die im § 1 genannten Landeshauptmänner werden ermächtigt, entgeltliche Rechtsgeschäfte, welche die Ausfuhr von nachstehenden, in der Anlage A 2 zum Außenhandelsgesetz 1984 angeführten Waren zum Gegenstand haben, zu genehmigen, wenn der Warenwert je Rechtsgeschäft 1 Million Schilling nicht übersteigt:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0709 - -	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
(50) -	Pilze und Trüffeln:
51 - -	Pilze
	B - andere

(2) Von der Ermächtigung nach Abs. 1 sind entgeltliche Rechtsgeschäfte, welche die Ausfuhr von Waren in eine Zollfreizone (§ 173 Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 664) zum Gegenstand haben, ausgenommen.

§ 3. Weiters werden die Landeshauptmänner der in § 1 genannten Länder ermächtigt, für jene Obst- und Gemüsesorten, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Vollziehung des Außenhandelsgesetzes 1984 eine mengenmäßig unbeschränkte Einfuhr zugelassen hat, die Geltungsdauer der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ausgestellten Einfuhrbewilligungen zu verlängern, wenn der Endtermin für die mengenmäßig unbeschränkte Einfuhr erstreckt wird.

§ 4. Die Verordnung tritt mit 1. März 1990 in Kraft. Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 5. November 1987, BGBl. Nr. 544, über die Ermächtigung von Landeshauptmännern zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen und Verlängerung der Geltungsdauer von Einfuhrbewilligungen tritt mit Ablauf des 28. Februar 1990 außer Kraft.

90. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 29. Jänner 1990 über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß Art. II § 4 Abs. 2 des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 verfassungswidrig war und die Aufhebung einer Wortfolge in Art. II § 2 Abs. 1 sowie des Art. II § 3 Abs. 1 des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 4, 5, 6 und 7 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. November 1989, G 139/88-13, G 140/88-12, G 141/88-12, G 146/88-12, G 177/88-13, G 16/89-10, G 17/89-10, G 74/89-10, G 75/89-12, G 76/89-12, G 77/89-12, G 231/89-12, G 232/89-13, dem Bundeskanzler zugestellt am 15. Jänner 1990,

1. ausgesprochen, daß Art. II § 4 Abs. 2 des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl. Nr. 546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1984 und 652/1987 verfassungswidrig war und
2. die Wortfolge „1. Verträge über die Lagerung von Pflichtvorräten an Erdöl und Erdölprodukten mit einem mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter abzuschließen (Lagervertragspflicht) sowie“ in Art. II § 2 Abs. 1 des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl. Nr. 546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1984, 652/1987 und 339/1988 sowie Art. II § 3 Abs. 1 desselben Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 15. Dezember 1990 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

91. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 30. Jänner 1990 über die Aufhebung der Z XVI des § 1 der Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, mit welcher die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten untersagt wird, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. Dezember 1989, V 89/89-4, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zugestellt am 11. Jänner 1990, die Z XVI des § 1 der Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 6. Feber 1986, mit welcher auf Grund des § 52 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung der Gewerbeordnungs-Novelle 1981, BGBl. Nr. 619, die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten (Kaugummi- und Zuckerlautomaten) zum Schutz von unmündigen Minderjährigen vor unüberlegten Geldausgaben untersagt wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der *Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich*. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.